

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-22-MPANRW-11530

Gegenstand:

PROLASTIC® 55Z

zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser
und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile gemäß Bau-
regelliste A, Teil 2 lfd. Nr. 2.48

Antragsteller:

Heinrich Hahne GmbH & Co. KG
Heinrich-Hahne-Weg 11
45711 Datteln

Ausstellungsdatum:

07.06.2016

Geltungsdauer:

30.06.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 6 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt „**PROLASTIC® 55Z**“ der Heinrich Hahne GmbH & Co. KG gilt für die Herstellung und Verwendung einer außenliegenden, adhäsiv mit dem Untergrund verbundenen Abdichtung zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „**PROLASTIC® 55Z**“ darf zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden. Das Produkt kann auch als Abdichtungsübergang im Bereich von Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist in der Lage, Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm wasserdicht zu überbrücken.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „**PROLASTIC® 55Z**“ besteht aus den Komponenten Bitumenfreie Flexible Polymermodifizierte Dickbeschichtung mit einer Pulverkomponente und einer Verstärkungseinlage aus „**IMBERAL® VE 89V**“ Die Pulverkomponente und die Flüssigkomponente werden auf der Baustelle zu einem verarbeitungsfertigen Abdichtungssystem angerührt



Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung und einer Mindesttrockenschichtdicke von 3,1 mm durchgeführt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Aufbau des Abdichtungssystems ist der Anlage 3-4 zu entnehmen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

2.1.3 Eigenschaften

- ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- dauerhaft hinterlaufsicher

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 / Klasse E DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe.

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, PG ÜBB Ausgabe September 2010 erbracht. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in dem Prüfbericht Nr. 220011530 vom 07.06.2016 dokumentiert.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts „PROLASTIC® 55Z“ werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen. Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.



Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- P-Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüf-
stelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname „PROLASTIC® 55Z“
- Chargennummer
- Ausführung von Abdichtungsübergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhaltens Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen gemäß Anlage 2 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines



Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs gelten folgende Bestimmungen: Die Abdichtung ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von 15 cm auf das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend der Ausführungsanweisung des Herstellers mit dem Untergrund zu verbinden

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 3-4 zu entnehmen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.



5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Für die Verarbeitung von „PROLASTIC® 55Z“ gilt weiterhin die auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüfte Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 5-6).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisungen des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

(falls erforderlich)

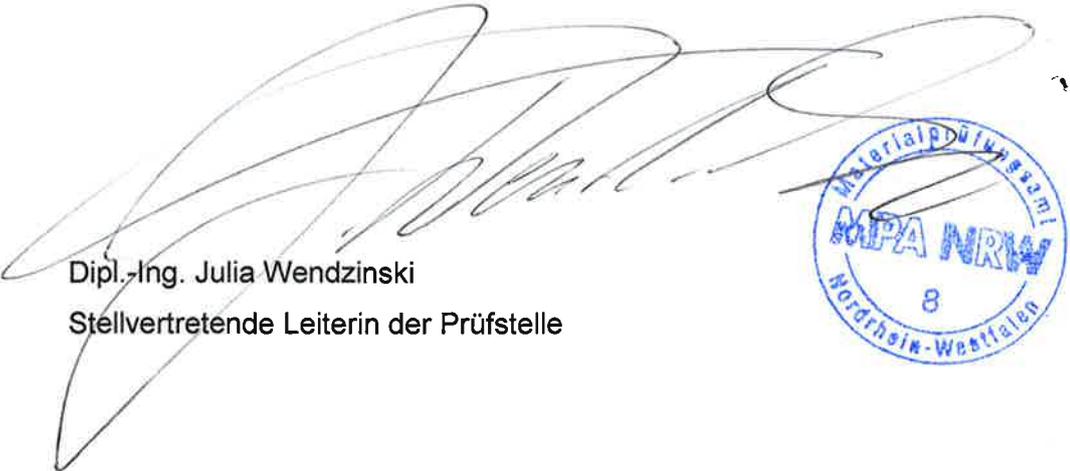
7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dortmund, den 07. Juni 2016


Dipl.-Ing. Julia Wendzinski
Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle



6 Zusammenstellung und Beurteilung der Ergebnisse

Geprüfte Materialeigenschaften	Ergebnisse	Anforderungen
6.1 Kornzusammensetzung	siehe Pkt. 2.1.1	ja
6.2 Glührückstand	84,67 Massen-%	ja
6.3 Festkörpergehalt	50,72 Massen-%	ja
6.4 Konsistenz	122,00 mm	--
6.5 Rohdichte	0,977 kg/dm ³	--
6.6 Luftporengehalt	13,0 %	--
6.7 Zugfestigkeit/Zugdehnung		
nach Wasserlagerung	5,57 N/mm ² / 11,6 %	> 0,4 N/mm ² /> 8 %
nach Normalklima	15,1 N/mm ² / 32,4 %	> 0,4 N/mm ² /> 8 %
6.8 Gesamtgehalt an Halogenen	0,012 M.-%	< 0,05 M.-%
6.9 Trockenschichtdicke	2,2 mm	--
6.10 Wasserdampfdiffusion	2207 μ	--
	S _d 3,83	--
6.11 Wasserdampfdiffusion	6,376 g/m ²	--
6.12 Rissüberbrückung	0,4 mm	ja
6.13 Wasserdichtheit	<u>Wasserdicht</u>	ja
6.14 Haftzugfestigkeit		
Trockenlagerung	0,8 N/mm ²	≥ 0,5 N/mm ²
Nasslagerung	0,6 N/mm ²	≥ 0,5 N/mm ²
Frost-Tauwechsel- Lagerung	0,6 N/mm ²	≥ 0,5 N/mm ²
6.15 Wasserdichtigkeit im Einbauzustand	bis 2 mWs	Lastfall 1 u. 2
6.16 Alkalibeständigkeit	Dehnung kleiner 20 %	Dehnung kleiner 20 %

2.1.1

Sieb (mm)	1,0mm	0,5mm	0,25mm	0,125mm	0,063mm
Durchgang (%)	100,0%	99,8%	84,0%	38,1%	21,2%



PROLASTIC 55Z

WPK der Charge:



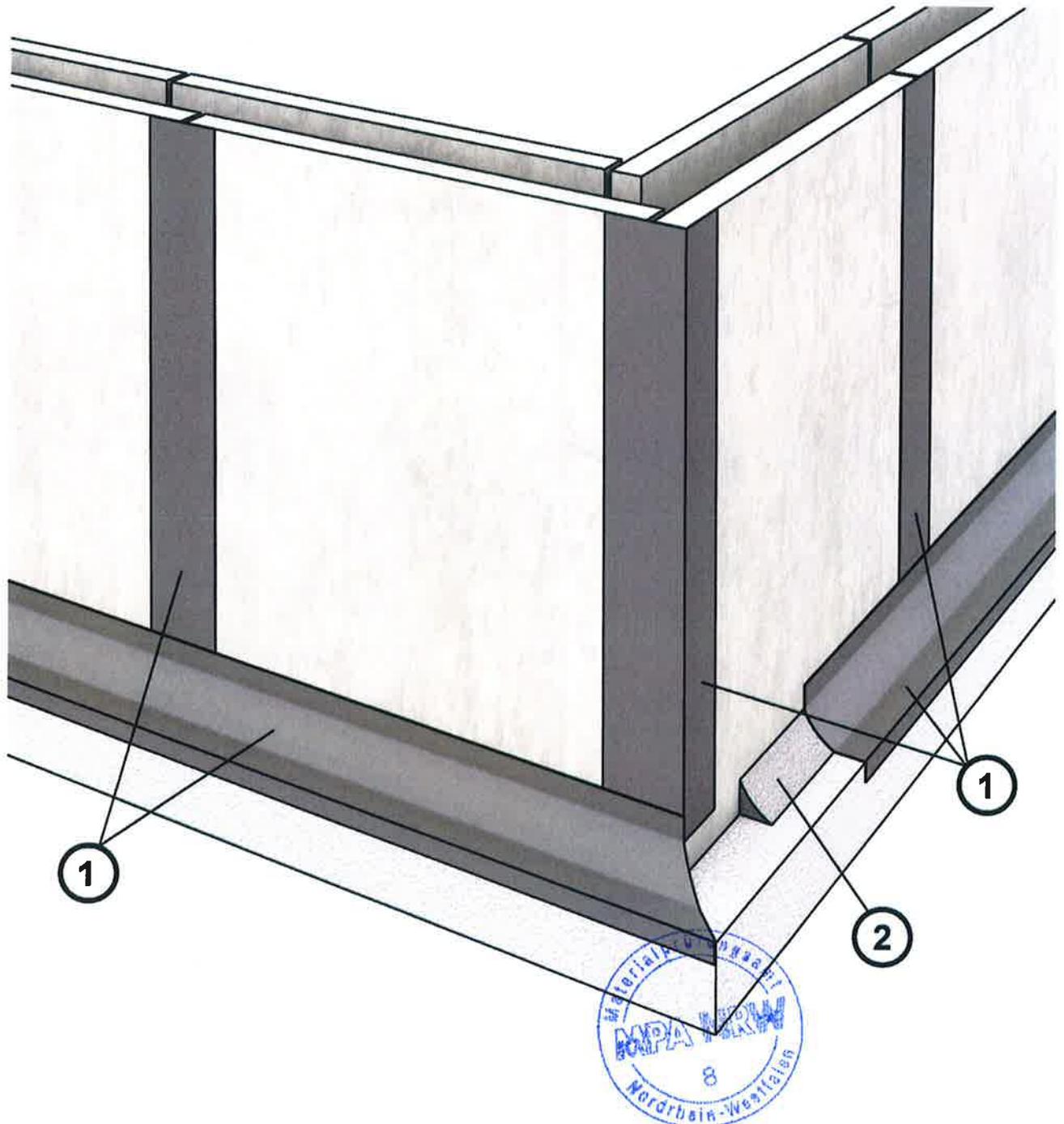
Prüfer:

Prüfgrundlage: PG-MDS Stand 01.2014

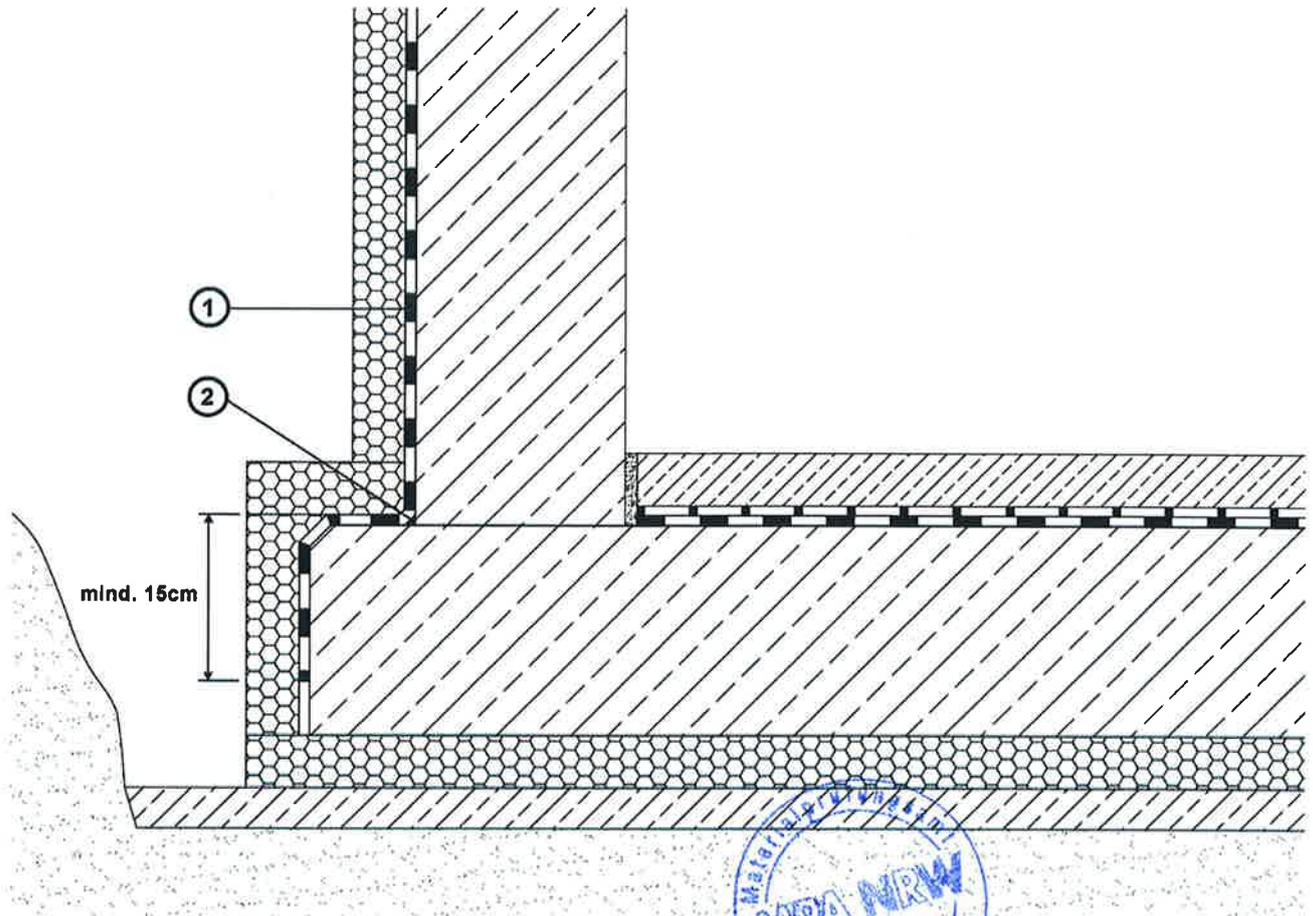
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Wert	zulässige Toleranz-Bereiche	Anforderungen
Prüfung an den Ausgangsstoffen				
1	Kornzusammensetzung	¹⁾	± 5 % (absolut)	-
2	Festkörpergehalt	51	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme				
3	Konsistenz (Ausbreitmaß)	120	± 2 cm	-
4	Rohdichte des Frischmörtels	0,98	± 0,05 g/cm ³	-
5	Luftgehalt des Frischmörtels	13	± 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme				
8	Zugfestigkeit (28 d)	5,5	± 10 %	≥ 0,4 N/mm ²
9	Zugdehnung (28 d)	12	± 10 % (rel.)	≥ 8 %
Prüfungen weiterer Komponenten				
10	Grundierung		-	-
11	Systemkomponenten Abdichtungsbänder	Sichtkontrolle	-	-



Darstellung des Abdichtungsaufbaus



- 1. PROLASTIC 55Z
- 2. INTRASIT RZ1 55Z



1. PROLASTIC 55Z
2. INTRASIT RZ1 55Z

Ausführung

Die Ausführung der Bauwerksabdichtung mit „PROLASTIC 55Z“ ist auf der erdberührten Seite des wasserundurchlässigen Bauwerks beiderseits der abzudichtenden Fuge in einer Mindestbreite von 15 cm (Gesamtbreite mindestens 30cm) mit einer Mindestrockenschichtdicke von ≥ 4 mm aufzubringen. Bei Wand-/Boden- und Arbeitsfugen mit Sohlüberstand ist die Bauwerksabdichtung mindestens 15cm auf die Stirnseite der Bodenplatte zu führen. An den Beschichtungsuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (Alter von Ortbeton 21 Tage, es sei denn ein gesonderter Nachweis zur Haftung der Bauwerksabdichtung auf dem Untergrund wurde erbracht)
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl
- Oberfläche trocken bis mattfeucht
- Bei überstehender Bodenplatte ist eine Hohlkehle aus zementgebundenem Mörtel auszuführen. Die Bauwerksabdichtung ist 15 cm über die Hohlkehle hinauszuführen.

Angaben zum Aufbau des Abdichtungssystems für vorgesehenen Verwendungsbereiche nach DIN 18195 und dem technischen Merkblatt

Verarbeitung

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gelten die Verarbeitungshinweise im Technischen Merkblatt sowie die allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für die Flächen- und Fugenabdichtung. Die Unterlagen stehen frei im Internet zur Verfügung und können bauseits eingesehen werden. Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit der Bauwerksabdichtung „PROLASTIC 55Z“ gelieferten und für die Verwendung des Fugenabdichtungssystems bezeichneten Hilfsstoffe (siehe Technisches Merkblatt Systemprodukte) zu verwenden. Bei Anlieferung von Dritten hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die geforderten Kennwerte aufweisen. Auf den Beschichtungsuntergrund ist die Grundierung „IMBERAL Aquarol 10D“ ca. 5cm über die Ränder der vorgesehenen Fugenabdichtungsbreite aufzubringen. Alternativ kann eine Kratzspachtelung mit „PROLASTIC 55Z“ erfolgen. Die Fugenabdichtung aus der Bauwerksabdichtung „PROLASTIC 55Z“ ist in zwei Arbeitsgängen auf den vorbereiteten Untergrund aufzubringen. Vor dem Auftrag der zweiten Abdichtungslage muss die erste Lage soweit getrocknet sein, dass sie durch den darauffolgenden Auftrag nicht beschädigt wird (Durchtrocknungszeit ca. 3 Stunden). Eine Mindestrockenschichtdicke von ≥ 4 mm darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die dazu erforderliche Nassschichtdicke beträgt je Einzelschicht ca. 2,2mm (Gesamtschichtdicke ca. 4,4mm), sie darf an keiner Stelle um mehr als 100% überschritten werden.



Bis zum Erreichen der Regenfestigkeit (2 Stunden) ist eine Regeneinwirkung zu vermeiden. Wasserbelastung und Frosteinwirkung sind bis zur Durchtrocknung auszuschließen. Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden. Die Schichtdickenkontrolle ist im frischen Zustand durch das Messen der Nassschichtdicke jeder Einzelschicht durchzuführen. Dazu ist in allen Fugen mindestens eine Messung je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt vorzunehmen. Die Messung besteht aus zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beidseits der Bauteilfuge sowie zwei weiteren Einzelmessungen ungefähr 3cm vor den Rändern der Fugenabdichtung. Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messung sind zu dokumentieren.

Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung sind der DIN 18195-10 zu entnehmen.

Sollten Reparaturmaßnahmen erforderlich sein ist die Bauwerksabdichtung „PROLASTIC 55Z“ von haftungsmindernden Bestandteilen zu reinigen, ggf. müssen stark geschädigte Stellen mechanisch gereinigt werden das ein homogener Untergrund vorliegt. Danach kann die Beschichtung wie zuvor beschrieben mit mind. 5 cm Überlappung auf den Untergrund/ die geschädigte Abdichtung aufgetragen werden.

